

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Meerbusch

Der Rat der Stadt Meerbusch hat am 14. Dezember 2006 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101-104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Stadt Meerbusch unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist in der Beurteilung der Prüfvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.

§ 2

Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter / der Leiterin, den Prüferinnen und Prüfern und weiteren Beschäftigten.
- (2) Der Leiter / die Leiterin und die Prüfer und Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rat gemäß § 104 Abs. 2 GO bestellt und abberufen.
- (3) Sie müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verfügen; insbesondere sollen sie die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kameralistischem, kaufmännischem oder technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung besitzen.
- (4) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 3

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 103 Abs. 1 GO folgende gesetzliche Aufgaben:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses (§ 101 GO),
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen,
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung – sofern nicht aufgrund der Satzung des Zweckverbandes der KDVBZ Neuss ein anderes Rechnungsprüfungsamt mit befreiender Wirkung prüft,
 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,

8. die Prüfung von Vergaben, wenn der Wert der Lieferung oder Leistung 5.000 € übersteigt, ferner bei geringerem Wert, wenn sich das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung vorbehält.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden aufgrund des § 103 Abs. 2 GO folgende weitere Aufgaben übertragen:
1. die Prüfung von Zahlungsfreigaben vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung (Visakontrolle), in dem von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes jeweils nach den Erfordernissen festzulegender Umfang,
 2. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 3. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
 4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
 5. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
 6. die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements,
 7. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,
 8. die Prüfung der Einweisung von Bediensteten in die Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen, der Festsetzung des Dienstalters und Ruhegehaltsdienstalters -vor Abgang von Bescheiden-.
- (3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 4

Befugnis und Ermächtigung zur Erteilung von Prüfaufträgen an das Rechnungsprüfungsamt

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt hinsichtlich der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 3 Abs. 1 Ziffern 1 - 3) Aufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann die Unterrichtung über den Stand von Prüfungen verlangen. Der/ die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist von dem Leiter/ der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes regelmäßig über den aktuellen Stand der Prüfungsgeschäfte zu unterrichten.
- (3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kann gemäß § 104 Abs. 1 Satz 2 GO innerhalb seines / ihres Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen erteilen.

§ 5

Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Bereichen und Betrieben der Stadt sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen usw. alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. und die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 benannten Personen sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

- (3) Der Leiter / die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Er / sie kann auch einen Prüfer / eine Prüferin entsenden.

§ 6

Mitteilungspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von allen Unregelmäßigkeiten, die in den Bereichen der Stadt festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassendifferenzen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere, wenn sie das Gebiet des Finanzmanagements betreffen oder wenn Umstellungen auf die Informationsverarbeitung sowie Änderungen in diesem Bereich damit verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Finanzmanagements erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen zu Rats- und Ausschusssitzungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftsproben der zeichnungsbefugten Beschäftigten nach Maßgabe der Unterschriftenordnung für die Stadtverwaltung Meerbusch mitzuteilen.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u. a.) zuzuleiten.
- (7) Die sachbearbeitenden Bereiche haben Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

§ 7

Verfahren des Rechnungsprüfungsamtes bei Durchführung seiner Aufgaben

- (1) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Bereichsleitungen über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat der Leiter / die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes den Bürgermeister / die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Bericht über die Prüfung der Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen und diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gem. § 101 Abs. 3 bis 7 zur Beratung zuzuleiten.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und fasst das Ergebnis seiner Beratungen in seinem eigenen Bestätigungsvermerk zusammen, den er an den Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und als Grundlage für die Entlastung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin durch die Ratsmitglieder weiterleitet.
- (3) Die Prüfung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO erfolgt gem. Abs. 1 und 2; ausgenommen ist die Entlastung des Bürgermeisters /der Bürgermeisterin.

§ 9

Berichte über sonstige Prüfungen

- (1) Berichte über durchgeführte Prüfungen legt das Rechnungsprüfungsamt gleichzeitig dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und dem/ der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vor. Bereiche, denen Berichte oder Prüfbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern. Die Antwort ist durch den Bereichsleiter/ die Bereichsleiterin, in wichtigen Angelegenheiten durch den Dezernenten / die Dezernentin, zu unterzeichnen. Das Rechnungsprüfungsamt leitet die Stellungnahme der Verwaltung und seine Auswertung dem / der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu; der Bürgermeister / die Bürgermeisterin erhält ebenfalls die Auswertung des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt hat von allen Berichten eine Durchschrift zur Einsicht durch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bereitzuhalten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist mit dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses über die vorgelegten Berichte zu informieren.

§ 10

Dienstanweisung

Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Rat eine Dienstanweisung.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 1.7.2001 außer Kraft.
- (2) Für die Prüfung der Jahresrechnung 2006 finden die Bestimmungen der aufgehobenen Rechnungsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.

Meerbusch, den 20. Dezember 2006

Dieter Spindler